



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1991

Nummer 51

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 11. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe	434
	7. 11. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung	436

2022

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe**

Vom 7. November 1991

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – LVerbO – in der Fassung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in ihren Sitzungen am 13. Juni 1991 und 7. November 1991 folgende Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Landesjugendamt

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabenstellung

(1) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(2) Das Landesjugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (im folgenden: Jugendhilfe) im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.

(3) Das Landesjugendamt führt nach Maßgabe

- des KJHG und der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze in den jeweils gültigen Fassungen,
- des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016),
- dieser Satzung

alle Aufgaben des Landschaftsverbandes im Bereich der Jugendhilfe aus. Insbesondere ist es zuständig für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung,
3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32–34 SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45–48 SGB VIII), gemäß § 15 Abs. 1 AG-KJHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII (§ 6 Abs. 3 SGB VIII), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,

10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII),
11. die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß Artikel 15 KJHG bis zum 31. 12. 1994,
12. die Adoptionsvermittlung gemäß § 2 AdVermiG als Zentrale Adoptionsstelle.

2. Landesjugendhilfeausschuß

§ 2

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit allen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlußrecht im Rahmen dieser Satzung, der von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse zu den genannten Jugendhilfefunktionen. Der Landesjugendhilfeausschuß soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Verwendung der vom Landschaftsverband, Land und Bund für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.
Bei der Beschlußfassung über Landes- und Bundesmittel ist der Landesjugendhilfeausschuß an die von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde bzw. der zuständigen Bundesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.
Der Landesjugendhilfeausschuß kann die Entscheidung für bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren darüber näher regeln.
2. Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.
3. Richtlinien und Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes und seiner Einrichtungen.
4. Empfehlungen für die Tätigkeit der Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe und für deren Zusammenarbeit untereinander.
5. Empfehlungen für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
- (3) Der Landesjugendhilfeausschuß hat beratende Befugnis insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes;
 2. Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind;
 3. Aufstellung des Stellenplans der Verwaltung des Landesjugendamtes und der von ihr betreuten Jugendhilfe-Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe;
 4. Aufstellung des Jugendhilfeeats des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe;
 5. Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung;
 6. Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, bei denen er beteiligt ist;
 7. Belange von Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, darunter

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung

2. Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für die Wahl ist § 16 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse vom 21. 11. 1986 i. d. F. vom 4. 5. 1988 - GeschOLV - anzuwenden.

(3) Die im Bezirk des Landschaftsverbandes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schlagen mindestens weitere 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vor. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind gemäß § 12 AG-KJHG

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes,
2. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Justizverwaltung bestellt wird,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird,
7. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Die Stellvertretung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes wird von dieser/diesem selbst bestimmt. Die Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Landesjugendamtes ist ihre/seine landesjugendamtinterne amtlich bestellte Vertretung.

§ 5

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Alle stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für eine Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfüllen. Die beratenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuß endet grundsätzlich mit der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammen treten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen:

1. durch Verlust der Wählbarkeit in einer örtlichen Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

2. durch Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs,
3. durch Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit,
4. durch Niederlegung des Mandates,
5. bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung,
6. bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuß.

(3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin/Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, ist - wenn der Vorschlag auf einem einstimmigen Votum eines Zusammenschlusses vorschlagsberechtigter Träger der freien Jugendhilfe beruhte - dieser Zusammenschluß, in anderen Fällen der jeweilige Träger unmittelbar, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Bis zur Wahl oder Ernennung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Vorsitz

Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die/der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 8

Verfahren

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung für das Verfahren nichts anderes bestimmt ist, sind für den Landesjugendhilfeausschuß und seine Unterausschüsse die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse sowie die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) entsprechend anzuwenden.

(2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden und im Fall ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihr/seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei

- Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- sonstigen Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe oder einzelner Personen oder Gruppen gefährdet werden könnten.

(4) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten (§ 15 LVerbO).

§ 9

Unterausschüsse

(1) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendhilfeausschuß erarbeiten können.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses baldigst zuzuleiten.

3. Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 10

Organisation

Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes. Sie wird durch eine Landesrätin/einen Landesrat geleitet.

4. Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe anstelle der Satzung vom 9. Juli 1975 (GV. NW. S. 505) in Kraft.

Münster, den 7. November 1991

Bolte

Vorsitzende der

9. Landschaftsversammlung

Dr. Kirsch Kuligowski

Schriftführer der

9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. November 1991

Dr. Scholle

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1991 S. 434.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung

Vom 7. November 1991

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 7. November 1991 auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 428), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai

1989 (GV. NW. S. 302) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 180) die Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I.

Das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv) hat die Aufgabe, die Geschichte des Landschaftsverbandes (LWL), seiner Dienststellen und des Rechtsvorgängers zu dokumentieren. Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und den einzelnen Dienststellen ergeht folgende Regelung:

- Das Archiv ist sowohl Archiv der Hauptverwaltung als auch Archiv jeder einzelnen Dienststelle. Es ist Bestandteil des Westfälischen Archivamtes.
- Das Archiv betreut das von den einzelnen Dienststellen im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigte Registraturgut. Registraturgut im Sinne dieser Regelung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Dienstakten, Karteien, Amtsbücher, Magnetbänder und -platten, DV-Ausdrucke, Fotos, Bilder, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Ton- und Bildaufzeichnungen.
- Das Archiv legt fest, welches Registraturgut von den Dienststellen ohne weitere Mitwirkung des Archivs vernichtet werden kann.
- Das Archiv bestimmt weiter, welches Registraturgut für eine Archivierung grundsätzlich in Betracht kommt. Die Dienststellen prüfen regelmäßig, welche Teile dieses Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte entbehrlich sind. Diese sind dem Archiv vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, anzubieten.
- Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 - einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- Die Dienststellen geben dabei an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist. Diese Angaben sind für das Archiv verbindlich.
- Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf.
- Die fachlich zuständigen Abteilungen der Hauptverwaltung können für einzelne Dienststellen mit dem Archiv ein anderes Verfahren vereinbaren.
- Die Archivalien sind 30 Jahre nach Schließung nur der abgebenden Dienststelle zugänglich bzw. können während dieser Zeit nur mit Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilung der Hauptverwaltung durch Dritte eingesehen werden.
- Nach Ablauf der für das jeweilige Archivgut gültigen Schutzfristen kann es im Rahmen der Benutzungsordnung für das Archiv des LWL, die Bestandteil dieser Satzung ist, benutzt werden.
- Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften des LWL. Ihm sind die aus den Bibliotheken der einzelnen Dienststellen ausgesonderten Bücher anzubieten.
- Das Archiv kann als ergänzende Dokumentation zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft übernehmen, sofern ein Sachzusammenhang mit dem Registraturgut des LWL besteht.
- Diese Regelung ersetzt bzw. ergänzt die §§ 8, 19-21 der Aktenordnung des LWL vom 1. 4. 1955.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung anstelle der Satzung vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 108) in Kraft.

Münster, den 7. November 1991

Bolte

Vorsitzende der
9. Landschaftsversammlung

Dr. Kirsch Kuligowski

Schriftführer der
9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. November 1991

Dr. Scholle

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage

zur Satzung
für das Archiv
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Benutzungsordnung für das

Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

§ 1

Aufgaben des Archivs

Das Archiv des LWL verwahrt die Archivalien sämtlicher Dienststellen des LWL sowie privates Archivgut. Es ist Bestandteil des WAA.

§ 2

Benutzung

Die im Archiv des LWL verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des LWL und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,

b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt,

c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4

Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.

(2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des LWL beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs des LWL, soweit nicht anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- b) die Archivalien durch Dienststellen des LWL benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese BO verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv des LWL verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Aktenschließung benutzt werden.

Soweit das Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Absatz 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Direktor des LWL. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 anordnen.

(4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. 1. 1988 (BGBl. I S. 62), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Absatz 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Absatz 3 auf 30 Jahre.

(5) Rechtsansprüche Betroffener auf Nutzung, Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 LArchG) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des LWL

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, daß im Archiv des LWL verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Benutzung privaten Archivgutes in Betreuung des LWL

(1) Die Benutzung von Archivgut aus privaten Archiven, die vom Westfälischen Archivamt betreut werden, sowie der dazugehörigen Repertorien richtet sich nach den Vereinbarungen mit den Archiveigentümern. Soweit keine

anderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen dieser BO.

(2) Die Benutzung dieses Archivgutes erfolgt in der Regel im Westfälischen Archivamt bzw. in der Außenstelle Cappenberg.

§ 9

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Bei Archivalien aus Privatarchiven ist dies nur möglich, wenn der Archiveigentümer zustimmt.

§ 10

Reproduktionen

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und gegen ein Veröffentlichungsentgelt zulässig.

(2) Soweit die Archivalien Bestandteile von Privatarchiven sind, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Archiveigentümern anzuwenden.

§ 11

Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten, Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 10 Abs. 1 werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Westfälischen Archivamtes berechnet.

- GV. NW. 1991 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359